

Liebe Leserinnen und Leser,

in der April-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus dem Bereich kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis:

Gesetzgebung

Neues Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge: Die Verbraucherrechte-Richtlinie wird ab 13. Juni 2014 in deutsches Recht umgesetzt. Wir beleuchten neue Vorgaben in Sachen Widerruf.

Sachkundeprüfung nach der FinanzanlagenvermittlungsVO: Hohe Durchfallquoten offenbaren Defizite bei Vermittlern.

Rechtsprechung

Schadensersatz und Steuervorteile: Der BGH macht deutlich, dass Steuervorteile des Anlegers aus Werbungskosten nicht erneut auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet werden.

Beratungspraxis

Aktuelles BaFin-Merkblatt zum Einlagengeschäft nach dem KWG: Es gibt neue Ausführungen zum Transparenzgebot bei Nachrangdarlehen sowie zur Maßgeblichkeit von Werbung. Personenhandelsgesellschaften betreiben kein Einlagengeschäft, wenn sie Darlehen von Gesellschaftern annehmen oder Verrechnungskonten unterhalten.

Neues BaFin-Rundschreiben zur GwG-Anwendung: Wesentliche Punkte sind die Identifizierung via Videotelefonie sowie die Verdachtsmeldung bei Steuerhinterziehung.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Neues Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ab Juni	2
▪ Hohe Durchfallquoten bei Sachkundeprüfung	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH: Keine Anrechnung von Steuervorteilen bei Schadensersatzansprüchen	3
● Beratungspraxis	3
▪ BaFin aktualisiert Merkblatt zum Einlagengeschäft	3

- BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben zur GwG-Anwendung 4

• Impressum, Adressänderung und Kündigung 4

• Gesetzgebung

- Neues Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ab Juni 2014

Ab 13. Juni 2014 wird die Verbraucherrechte-Richtlinie (VRRL, 2011/83/EU) in deutsches Recht umgesetzt. Dies hat deutliche Änderungen im BGB und EGBGB zur Folge. Die Richtlinie soll EU-weit ein weitgehend einheitliches Verbraucherschutzniveau sicherstellen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen. Die Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Regelungen bringt es mit sich, dass in einigen EU-Staaten der Verbraucherschutz ausgedehnt wird, sich in Deutschland der Schutz für Verbraucher jedoch sogar teilweise abschwächt.

Die Widerrufsfrist bei Fernabsatzverträgen wird einheitlich vierzehn Tage betragen. Vorgesehen sind darüber hinaus grundlegende vertragliche Informationspflichten für Verbraucherverträge, beispielsweise eine Hinweispflicht bezüglich Zahlungsmitteln und Lieferbeschränkungen. Künftig soll das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen spätestens zwölf Monate und vierzehn Tage nach Fristbeginn in jedem Fall erlöschen. Dies gilt jedoch nicht bei Finanzdienstleistungen. Hinsichtlich der Abwicklung des Widerrufs wird für beide Seiten eine neue Frist von vierzehn Tagen eingeführt.

Für die Widerrufsbelehrungen wird es neue einheitliche Muster geben. Wir werden diesbezüglich in Kürze auf unsere Mandanten zukommen.

- Hohe Durchfallquoten bei Sachkundeprüfung für Finanzanlagenvermittler

Aufgrund der Durchfallquoten bei der praktischen Sachkundeprüfung sind personelle Engpässe zu befürchten. Der Sachkundenachweis muss bis Jahresende vorliegen – es gibt nur noch vier Prüfungstermine.

Der Sachkundenachweis nach § 34f GewO kann über die IHK bundesweit nur noch am 18. Juni, am 17. September, am 15. Oktober und am 26. November erworben werden. Liegt er bis zum 31. Dezember 2014 nicht vor, erlischt die Übergangserlaubnis und dadurch die Gewerbeerlaubnis des Vermittlers. Deshalb wird vonseiten der Industrie- und Handelskammern jetzt mit deutlich ansteigenden Anmeldungen zur Prüfung gerechnet. Während 2013 bis zu 80 Prozent der Teilnehmer pro Durchgang gescheitert waren, sind auch im März dieses Jahres noch bis zu 60 Prozent durchgefallen.

Als Hintergründe für dieses schlechte Ergebnis nannten Prüfer die mangelhafte Vorbereitung. So seien die Finanzanlagenvermittler nicht ausreichend mit den neuen gesetzlichen Anforderungen vertraut. Daneben spiele auch die Prüfungssituation als solche eine Rolle.

Rechtsprechung

▪ **BGH: Keine Anrechnung von Steuervorteilen bei Schadensersatzansprüchen**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem aktuellen Urteil gegen eine erneute Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers aus Werbungskosten auf einen Schadensersatzanspruch gewandt. Dies deshalb, weil die Ersatzleistung im Umfang der zuvor geltend gemachten Werbungskosten zu versteuern sei.

Damit bestätigte der BGH das Urteil der Vorinstanz, wonach auf den Schadensersatzanspruch wegen Prospektmängeln erzielte Steuervorteile aus einer Beteiligung an einem Immobilienfonds nicht anzurechnen sind. Dadurch, dass auch die Schadensersatzleistung besteuert wird, seien diese Steuervorteile bereits wieder ausgeglichen.

Fazit: Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung gilt also Folgendes: Grundsätzlich sind gezogene Steuervorteile auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Schadensersatzleistung ihrerseits zu einer Besteuerung führt, die die Steuervorteile wieder kompensiert – solange nicht so außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben, dass es unbillig wäre, diese dem Berechtigten zu belassen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11. Februar 2014 – Az. II ZR 276/12 (OLG München)

Beratungspraxis

▪ **BaFin aktualisiert Merkblatt zum Einlagengeschäft nach dem KWG**

Die BaFin hat kürzlich das Merkblatt in Sachen Einlagengeschäft mit praxisrelevanten Änderungen überarbeitet. So gibt es im Bereich Mezzanine-Finanzierungen nunmehr Vorgaben zur Einhaltung des Transparenzgebots bei Nachrangdarlehen sowie zur Maßgeblichkeit der Werbung für die Einstufung als Einlagengeschäft.

Für eine den Tatbestand des Einlagengeschäfts ausschließende Bedingung ist die ausdrückliche Vereinbarung eines qualifizierten Rücktritts notwendig. Insbesondere muss nach Auffassung der BaFin für Anleger ohne Erfahrung in Fragen der Unternehmensfinanzierung oder des Insolvenzrechts hinreichend erkennbar sein, dass sich das Wesen der Geldhingabe bei Verwendung eines solchen insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalts vom banktypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion verändert und von einem Geschäftsrisiko auszugehen ist, dass über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Klargestellt hat die BaFin auch, dass Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich kein Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes betreiben, wenn sie Darlehen vonseiten ihrer Gesellschafter entgegennehmen. Gleiches gilt, wenn die Gesellschafter Verrechnungskonten unterhalten oder Gewinne stehen lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie in Kürze in unserer inPuncto.-Ausgabe 01/2014.

▪ BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben zur GwG-Anwendung

Bei der Identifizierung mittels Videotelefonie ist das Kriterium der persönlichen Anwesenheit (trotz räumlicher Trennung) bei einer Videoübertragung nunmehr dann erfüllt, wenn die Beteiligten visuell wahrnehmbar sind und gleichzeitig eine sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Identifizierung von geschulten und dafür ausgebildeten Mitarbeitern in abgetrennten Räumlichkeiten mit Zugangskontrolle durchgeführt wird. Daneben bestehen noch weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen, die es zu beachten gilt.

Weitere Klarstellung: Eine Verdachtsmeldung bei Steuerhinterziehung (§ 11 Absatz 1 Satz 1 GwG) ist erforderlich, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erlangt, dass ein Kunde eine Selbstanzeige abgegeben hat oder die Abgabe einer solchen beabsichtigt und nicht auszuschließen ist, dass die Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden oder den Vermögenswerten des Kunden steht. Denn der Verpflichtete kann in dieser Konstellation nicht erkennen, ob eine Selbstanzeige (§ 371 AO) wirksam abgegeben wurde oder nicht. Die Verpflichtung zur Verdachtsmeldung umfasst allerdings nicht die Überprüfung des Sachverhalts bzgl. des Vorliegens einer Vortat oder eines persönlichen Strafausschließungsgrundes (wie der Selbstanzeige). Selbst bei unterstellter Wirksamkeit der Selbstanzeige bleiben andere Personen als Mittäter oder Gehilfen strafbar, wenn sie sich nicht wirksam selbst angezeigt haben. Schon aus Eigeninteresse eine eigene Strafbarkeit wegen Beihilfe zu vermeiden, sollte der Verpflichtete den Verdacht melden.

● Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2014

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen


Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de


Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

 GK-law.de





Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

